

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Moosdorf, Stefan Keuter, Tino Chrupalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/9709 –**

Geplante Auslandsreisen des Bundeskanzlers und der Bundesministerin des Auswärtigen sowie Besuche ausländischer Staats- und Regierungschefs in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Auslandsdienstreisen geben Ausdruck von der politischen Prioritätensetzung der Bundesregierung. Zudem finden u. a. im Rahmen von Regierungskonsultationen, Staatsbesuchen etc. Besuche von ausländischen Staatsoberhäuptern und Regierungschefs in Deutschland statt, die für die deutschen Auslandsbeziehungen wichtig sind.

1. Welche Auslandsreisen aus welchen Anlässen sind nach aktuellem Stand für den Bundeskanzler Olaf Scholz im Jahr 2024 wann geplant?
2. Welche Auslandsreisen aus welchen Anlässen sind nach aktuellem Stand für die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock im Jahr 2024 wann geplant?
3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich von im Jahr 2024 geplanten Reisen ausländischer Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister nach Deutschland, und welche Treffen sind diesbezüglich mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung geplant (bitte ggf. mit Datum angeben)?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung informiert über die geplanten Auslandsreisen des Bundeskanzlers und der Bundesministerin des Auswärtigen sowie über die Besuche ausländischer Staatsoberhäupter, Regierungschefinnen und -chefs sowie Außenministerinnen und Außenminister in Deutschland im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und ihrer Terminankündigungen. Von dieser Praxis wird aus Sicherheitsgründen nicht abgewichen.

Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwor-

tet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Staatswohls besonders sensibel sind. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde zudem erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle internationale Zusammenarbeit haben.

Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass hierdurch Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zurückverfolgt werden könnten, wodurch eine weitere, effektive Arbeit der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren gefährdet wäre. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art nach wiederholter Abwägung für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.